



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

NUMMER 6

MÜNCHEN, 27. Juni 2005

18. JAHRGANG

## Inhaltsübersicht

| Glied.-Nr.   | Datum      |  | Seite |
|--|------------|--|-------|
| <b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>        |            |  |       |
| <b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>  |            |  |       |
| 2230.5-UK  | 08.06.2005 | GemBek der StMI und StMUK – Sicherheit auf dem Schulweg – Verkehrssicherheitsarbeit und Schulwegdienste.....   | 218   |
| <b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>  |            |  |       |
| 7538-UG  | 14.06.2005 | Bek des StMUGV – 1. Änderung der Bekanntmachung der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA).....   | 221   |
| <b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>                                      |            |  |       |
| 7075-A   | 13.06.2005 | Bek des StMAS – Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2005 im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Ziel 3 (Verbundausbildungsrichtlinie 2005 – Verbausb 2005).....   | 222   |
| 7075-A   | 13.06.2005 | Bek des StMAS – Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) Ziel 3 in Bayern 2005 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2005 Ziel 3 – ZusAusbZiel3R)..... | 238   |
| <b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b> |            |  |       |
| <b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>  |            |  |       |
|  | 23.05.2005 | Bek des StMI – Führungskräftestandards der Bayerischen Staatsverwaltung....  | 251   |
| <b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>                                      |            |  |       |
|  | 24.05.2005 | Bek des StMAS – Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).....   | 252   |
| <b>III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen</b>  |            |  |       |
| 2038.3.3.2.-J  | 26.04.2005 | Bek des StMJ – Landesjustizprüfungsamt – Änderung der Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung (Änderung Hilfsmittelbekanntmachung EJS).....  | 253   |
| <b>IV. Nicht amtliche Veröffentlichungen</b>   |            |  |       |
|  |            | <b>Stellenausschreibungen</b> .....  | 253   |
|  |            | <b>Buchbesprechungen, Literaturhinweise</b> .....  | 254   |

munen bzw. Aufgabenträger unterstützen und, soweit möglich, die erforderlichen Ausrüstungen zu Verfügung stellen.

- 4.3.2 Schüler können im Schulwegdienst nur eingesetzt werden, wenn sie sich freiwillig zur Verfügung stellen, mindestens 13 Jahre alt sind – ausnahmsweise 12 Jahre z.B. bei Teilhauptschulen I –, persönlich für den Schulwegdienst geeignet sind und eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Benennung von geeigneten Schülern erfolgt durch den Schulleiter in Abstimmung mit den Klassenleitern und dem Verkehrslehrer.
- 4.3.3 Für die freiwillige Mitarbeit als Schulweghelfer oder Schulbusbegleiter sollen auch geeignete Erwachsene gewonnen werden. Jede Schule sollte eigeninitiativ ebenfalls um die Gewinnung von Schulwegdiensten besorgt zu sein.
- 4.3.4 Die Personen der Schulwegdienste werden durch die Polizei ausgebildet, eingewiesen, fortgebildet und betreut. Diese Aufgaben übernehmen die Verkehrserzieher der Polizei.

Die Landesverkehrswacht und die örtlichen Verkehrswachten unterstützen dabei die Verkehrserzieher der Polizei, führen jährlich einen Schülerlotsenwettbewerb durch und würdigen die ehrenamtliche Tätigkeit in eigenen Veranstaltungen.

Ausbildung, Einweisung und Fortbildung der Schülerlotsen und der Schulbuslotsen finden grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt, wobei die theoretische und praktische Ausbildung der Schulwegdienste im Regelfall wenigstens 12 Unterrichtsstunden betragen soll. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Die Dauer der Ausbildung ist weiter abhängig von den Vorkenntnissen sowie der Aufnahmebereitschaft und -fähigkeit der zu Unterrichtenden.

Grundlage der Ausbildung ist das Ausbildungsprogramm für Schulwegdienste. Jeder ausgebildeten Person wird ein Schulweg-Pass ausgehändigt, in dem das Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die Ausbildung, der zugeteilte Einsatzort und die Einsatzzeiten enthalten sind.

- 4.3.5 Die im Schulwegdienst eingesetzten Personen genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 SGB VII. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind:
- der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV), Ungererstraße 71, 80791 München
  - die Landeshauptstadt München, Unfallkasse München (UKM), Abteilung Prävention, Müllerstraße 3, 80469 München
  - die Bayerische Landesunfallkasse (Bay. LUK), Ungererstraße 71, 80791 München.
- 4.3.6 Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zum Ersatz von Schäden, die durch Schülerlotsen und Schulweghelfer verursacht werden, wird den Kommunen empfohlen. Eine Haftung der Gemeinden und der Aufgabenträger für die Schülerbeförderung und den Schulweghelferdienst ergibt sich aus Art. 34 GG, Art. 97 BV.

## 5. In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Februar 1989 (KWMBI I S. 38)
- die Gemeinsame Bekanntmachung der bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus vom 15. Mai 2003 (KWMBI I S. 238, AllMBI S. 250)
- die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. März 2005 (KWMBI I S. 115)

außer Kraft.

Dr. Bergreen-Merkel      Schuster  
Ministerialdirigentin      Ministerialdirektor

7538-UG

## 1. Änderung der Bekanntmachung der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA)

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 14. Juni 2005 Az.: 59g-4454.11-2005/7

Die Bekanntmachung der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA) vom 23. April 2003 (AllMBI S. 161), Az.: 51b-4454.11-2002/7 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.2.2 wird „RZWas 2000“ durch: „RZWas 2005“ ersetzt.
2. In Nr. 5 wird der letzte Satz wie folgt gefasst: „Die Zuwendungsbeträge werden centgenau gerundet.“
3. In Nr. 8.2 wird „31. Dezember 2006“ durch: „31. Dezember 2008“ ersetzt.
4. In den Anlagen 1, 2, 3, A und B wird jeweils die Randbeschriftung „Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch: „Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
5. In Anlage 1 erhält die 1. Fußnote folgende Fassung: „Im Regelfall ist für jeden Ortsteil eine eigene Grundstücksliste zu erstellen. Bei sehr vielen kleinen Ortsteilen können diese auf einer gemeinsamen Grundstücksliste zusammengefasst werden.“
6. In Anlage 3 unter Nr. 5 werden „StMLU“ durch „StMUGV“ ersetzt und die Zuwendungen in Euro und Cent ausgewiesen.

Lazik  
Ministerialdirektor